



## Merkblatt für öffentliche Einzelanlässe mit Wirtetätigkeit

1. Die **Durchführung** eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist **mindestens 20 Tage vor dem Anlass dem Gemeinderat zu melden** (ein entsprechendes Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.). Sind die vom Gesetz vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie eine gebührenfreie Zustimmung zur Wirtetätigkeit. Der Beizug einer Person mit Fähigkeitsausweis ist nicht mehr erforderlich. Die Veranstalter haben sich allerdings an die bewilligten Öffnungszeiten und an die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung zu halten.
2. Der Ausschank von alkoholischen Getränken, inkl. Spirituosen sowie die Abgabe von warmen und kalten Speisen ist gestattet. Es müssen jedoch mindestens zwei alkoholfreie Getränke, die billiger sind als das billigste alkoholhaltige Getränk, angeboten werden.
3. Zum Schutz der Jugend und der Gesundheit sind insbesondere verboten die Abgabe von:
  - a) alkoholhaltigen Getränken (Bier, Wein, Most, usw.) an Jugendliche unter 16 Jahren;
  - b) gebrannten alkoholischen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;  
⇒ Darunter fallen auch Mischgetränke auf Basis von Spirituosen sowie alkoholische Getränke, die nicht auf der Basis von vergorenem Alkohol hergestellt sind;
  - c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene;
4. Die Gastwirtschaftsbetriebe sind gemäss Gastgewerbegesetz wie folgt geschlossen zu halten:

Montag bis Freitag	00.15 - 05.00 Uhr
Samstag	02.00 - 05.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	02.00 - 07.00 Uhr
5. An Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag, am Weihnachtstag sowie am jeweils darauf folgenden Tag sind die Gastwirtschaftsbetriebe um 00.15 Uhr zu schliessen. **Für verlängerte Öffnungszeiten ist beim Gemeinderat, mit dem unter Ziffer 1 erwähnten Formular, ein zusätzliches Gesuch einzureichen.**
6. Der Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
7. Der Veranstalter hat für das geordnete Parkieren der Fahrzeuge zu sorgen. Sofern erforderlich, hat er dafür einen speziellen Parkdienst zu organisieren.
8. Für Tanz, musikalische und andere Darbietungen ist keine Bewilligung erforderlich. Dagegen ist für Tombola, Lotto- und ähnliche Veranstaltungen die Bewilligung beim Bezirksamt Muri einzuholen.

Die für die Veranstaltung zuständige Person ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Haben Sie zum neuen Gastgewerbegesetz noch Fragen oder bestehen Unklarheiten? - Wir sind gerne bereit, Ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.